

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Gemeinde Hagen a.T.W.**

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVBl. S. 307) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 28.03.1984 hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Zur Deckung der Kosten, die durch die von der Gemeinde Hagen a.T.W. unterhaltenen Friedhöfe im Ortsteil Obermark entstehen, werden Benutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

A) Gebühren für Wahlgräber

1. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern betragen für die Dauer von 30 Jahren:
 - a) Stellen für 2 Leichen 850,00 Euro
 - b) Stellen für 4 Leichen 1.450,00 Euro
 - c) Stellen für 6 Leichen 1.650,00 Euro
2. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern betragen für die Dauer von 30 Jahren:
 - a) Stellen für 2 Urnen 680,00 Euro
 - b) Stellen für 4 Urnen 1.200,00 Euro
3. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnengräbern im Kolumbarium betragen für die Dauer von 30 Jahren:
 - a) Urnendoppelfach 3.400,00 Euro

B) Gebühren für Reihengräber

1. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern betragen für die Dauer von 30 Jahren:
 - a) für Verstorbene über 6 Jahre 650,00 Euro
 - b) für Verstorbene bis zu 6 Jahren 240,00 Euro
2. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern betragen für die Dauer von 30 Jahren 510,00 Euro
3. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnengemeinschaftsgrabstätten betragen für die Dauer von 30 Jahren je Urne 550,00 Euro
4. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnengräbern im Kolumbarium betragen für die Dauer von 30 Jahren:
 - a) Urneneinzelfach 1.700,00 Euro

C) Sonstige Grabgebühren

1. Die Gebühren für Streifenfundamente für Grabmale auf dem Waldfriedhof betragen:
 - a) Zweier-Wahlgrabstätten 100,00 Euro
 - b) Vierer-Wahlgrabstätten 165,00 Euro

2. Die Gebühren für Platteneinfassungen auf dem Waldfriedhof betragen:
 - a) Reihengräber 25,00 Euro
 - b) Wahlgräber 35,00 Euro
 - c) Urnengräber 20,00 Euro

3. Die Kosten für die namentliche Erwähnung auf der Stele der Urnengemeinschaftsgrabstätte sind der Gemeinde Hagen a.T.W. zu erstatten.
Für die Bereitstellung der Stele sind einmalig 100 € an die Gemeindekasse zu zahlen.

4. Die Kosten für die Verschlussplatte für die Urnenfächer im Kolumbarium betragen inkl. Namensgravur:
 - a) Urnendoppelfach 360,00 Euro
 - b) Urneneinzelfach 180,00 Euro

D) Gebühren für die Beisetzung

1. Die Gebühren für Beisetzungen betragen:
 - a) für Verstorbene über 6 Jahre 420,00 Euro
 - b) für Verstorbene bis zu 6 Jahren 210,00 Euro
 - c) für Totgeburten 110,00 Euro
 - d) für Urnen 210,00 EuroIn den Gebühren nach D 1 Buchstabe a) bis d) sind folgende Leistungen enthalten:
Ausheben und Zuwerfen der Grube, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grab, Verwaltungstätigkeiten.
2. Bei gleichzeitiger Beisetzung übereinander wird nur die einfache Gebühr nach Ziffer 1 Buchstabe a), b) und d) erhoben.
3. Für besondere Erschwernisse beim Grabaushub, z. B. durch starke Verwurzelungen die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, können im Einzelfall höhere Gebühren festgesetzt werden.

E) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, der Friedhofskapelle und des Bestattungswagens betragen: 265,00 Euro

F) Gebühren für Umbettungen (Ein- und Ausbetten)

1. Die Gebühren für Umbettungen betragen:
 - a) für Leichen – Sterbealter über 6 Jahre 840,00 Euro
 - b) für Leichen – Sterbealter unter 6 Jahre 420,00 Euro
 - c) für Urnen 420,00 Euro

Für Ein- und Ausbettungen werden die Gebühren nach D) erhoben. Wird die Einbettung gleichzeitig mit einer Beisetzung vorgenommen, wird für die Einbettung keine Gebühr erhoben. Bei besonderen Erschwernissen können im Einzelfall höhere Gebühren festgesetzt werden.

2. Die Verwaltungsgebühren für eine Genehmigung zur Ausbettung von Leichen beträgt 15,00 Euro

G) Sonstige Gebühren

Die Gebühren betragen für die Aufbewahrung einer Leiche, die auswärts beigesetzt werden soll oder deren Beisetzung schuldhaft verzögert wird, für jeden angefangenen Tag 20,00 Euro

- H) Wird das Nutzungsrecht verlängert, beträgt die Gebühr je nach Art und Größe des Grabes für jeweils 1 Jahr $\frac{1}{30}$ der jeweiligen Grabgebühren.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und die Friedhofskapelle benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entrichtung der Gebühren

- (1) Zu den Gebühren wird der Gebührenpflichtige durch schriftlichen Bescheid veranlagt. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (2) Die Gebühren nach dieser Gebührensatzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Billigkeitsmaßnahme

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Dieses gilt nicht für Wahlgrabgebühren.

§ 6

Übergangsregelung

Auf Nutzungsrechte an Wahlgräbern, die am Tage des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung bereits bestanden, finden die Bestimmungen dieser Gebührensatzung gleichfalls Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 15.03.2001 nebst Änderungssatzungen vom 06.11.2003 und 30.06.2004 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 12.03.2015

Gemeinde Hagen a.T.W.

Gausmann

Bürgermeister